



**Entscheidinstanz:** Regierungsrat

**Geschäftsnummer:** RRB Nr. 87/2010

**Datum des Entscheids:** 27. Januar 2010

**Rechtsgebiet:** Ausländerrecht

**Stichwort:** Rentner

**verwendete Erlasse:** Art. 28 AuG  
Art. 96 Abs. 1 AuG  
Art. 25 VZAE

**Zusammenfassung:**

Die unter der Herrschaft des früheren Rechts entwickelte Praxis, wonach Rentnerinnen und Rentnern keine Bewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt in der Schweiz bewilligt wurde, wenn sie im Heimatland lebende Nachkommen hatten, hat unter dem neuen Ausländerrecht keinen Bestand.

Hilfeleistungen im Haushalt, wie Betreuung von Enkelkindern sind keine Erwerbstätigkeit, die einer Zulassung als Rentner entgegenstehen, ebenso wenig die finanzielle Abhängigkeit von Aufnahmefamilie in der Schweiz.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. Mit Verfügung vom \*\*. Juni 2009 wies die Rekursgegnerin (Migrationsamt) das Gesuch der Rekurrentin [geboren 1945] vom ... (richtig \*\*. Juli) 2008 um Bewilligung der Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme bei der Tochter [geboren 1972] im Kanton Zürich ab.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

a) [...]

Am \*\*. August 1999 heiratete die Tochter der Rekurrentin, Y. X., geboren 1972, den im Kanton Zürich aufenthaltsberechtigten D. A. Am \*\*. März 2000 reiste sie in die Schweiz ein. Die Rekursgegnerin erteilte ihr am \*\*. März 2000 erstmals eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Ehegatten. Aus der Ehe gingen am 10. Dezember 2000 die Tochter S. und am 10. April 2004 der Sohn A. hervor.

Am \*\*. Juni 2005 starb D. A. in M. unerwartet an akutem Herzversagen.

Die 64-jährige Rekurrentin ist verwitwet und lebt in Vavuniya, Sri Lanka. Seit 2002 hält sie sich jährlich jeweils mehrere Monate besuchshalber bei ihrer Tochter Y. D.-X. und deren Familie in M. auf. Eine weitere Tochter der Rekurrentin lebt mit ihrer Familie in Sri Lanka.



- b) Mit Verfügung vom \*\*. August 2006 wies die Rekursgegnerin das (erste) Gesuch der Rekurrentin vom \*\*. Februar 2006 um Bewilligung der Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme bei der Tochter im Kanton Zürich ab. Die Rekursgegnerin erwog, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Rentnerin gestützt auf Art. 34 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) falle ausser Betracht, da noch eine Tochter in Sri Lanka lebe. Die Rekurrentin verfüge somit in ihrem Heimatland über ein soziales Beziehungsnetz und sei nicht auf die Betreuung durch die in der Schweiz lebende Tochter angewiesen. Die Verfügung der Rekursgegnerin vom \*\*. August 2006 erwuchs unangefochten in Rechtskraft.
- c) Die Rekursgegnerin erwog in der Verfügung vom \*\*. Juni 2009 im Wesentlichen, gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) könnten ausländische Personen, die nicht mehr erwerbstätig sind, zugelassen werden, wenn sie ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht hätten (lit. a), besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besässen (lit. b) und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügten (lit. c). Im Kanton Zürich werde ein alleinstehender Elternteil zur erwerbslosen Wohnsitznahme nicht zugelassen, wenn im Heimatland Nachkommen lebten. Eine Bewilligungserteilung komme nur in Betracht, wenn der Elternteil auf eine Betreuung durch die hier wohnhaften Nachkommen angewiesen sei, welche von den im Ausland lebenden Nachkommen nicht erbracht werden könne oder diesen unzumutbar sei. Im Heimatland der Rekurrentin lebe noch eine Tochter. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Rentnerin falle daher ausser Betracht. Es könne somit offengelassen werden, ob die übrigen Voraussetzungen gemäss Art. 28 AuG erfüllt seien.
- B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom \*\*. Juli 2009 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und beantragt, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und der Rekurrentin sei die nachgesuchte Aufenthaltsbewilligung zu erteilen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekursgegnerin. [...]
- D. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom \*\*. September 2009, der Rekurs sei abzuweisen. Ergänzend führt sie aus, auch bei Erfüllung der bundesrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 28 AuG bestehe kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, weshalb bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sei, dass die Rekurrentin im Heimatland noch eine Tochter habe (Art. 96 Abs. 1 AuG). Der Haupteinreisegrund der Rekurrentin dürfte die Betreuung ihrer Enkelkinder in der Schweiz sein.

Es kommt in Betracht:

[...]

3. [...]

Der Entscheid ist somit im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens zu treffen.

4. a) Gemäss Art. 28 AuG können Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, zugelassen werden, wenn sie ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben (lit. a), besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen (lit. b) und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen (lit. c). Die kumulative Erfüllung aller vorstehend genannten bundesrechtlichen Voraussetzungen begründet keinen



- Rechtsanspruch auf die Zulassung. Es bleibt somit zu prüfen, ob die beantragte Bewilligung im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens zu erteilen ist. Gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG berücksichtigen die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer.
- b) Art. 25 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) führt die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Rentnerbewilligungen näher aus. Demnach beträgt das Mindestalter für die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern 55 Jahre (Abs. 1); besondere persönliche Beziehungen liegen insbesondere bei längeren früheren Aufenthalten in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (Abs. 2 lit. a) oder bei engen Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz (Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister) vor (Abs. 2 lit. b); mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens dürfen Rentnerinnen und Rentner keine Erwerbstätigkeit ausüben (Abs. 3).
- c) Eine Bestimmung, welche die Kantone ausdrücklich ermächtigt, die Zulassung von nicht erwerbstätigen Ausländern an strengere Voraussetzungen zu knüpfen, wie sie die bis am 31. Dezember 2007 geltende BVO in Art. 37 enthielt, kennt weder das AuG noch die VZAE.
5. a) Die (verwitwete) Rekurrentin ist 64 Jahre alt und hat somit das Mindestalter für die Zulassung als Rentnerin erreicht. Sie pflegt seit langer Zeit regelmässigen und engen Kontakt zu ihrer in M. wohnhaften Tochter und deren Angehörigen. Im 2002 und 2004 hielt sie sich dort besuchshalber während 30 bzw. 90 Tagen auf. Nach dem Tod ihres Schwiegersohnes (7. Juni 2005) wurde der Kontakt noch intensiver. Seit 2005 dauern die Besuche der Rekurrentin bei ihrer Tochter und den minderjährigen Enkelkindern in M. jährlich regelmässig drei Monate; die gesamte Dauer ihrer hiesigen Besuchsaufenthalte beträgt 16 Monate. Die persönlichen Beziehungen der Rekurrentin zur Schweiz und zu ihren hier ansässigen nahen Verwandten erscheinen damit besonders intensiv im Sinne von Art. 25 Abs. 2 lit. a und b VZAE.
- b) Die Rekurrentin beabsichtigt nicht, in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Stattdessen möchte sie sich während der beruflichen Abwesenheit ihrer (verwitweten) Tochter um deren Kinder (geboren 2000 und 2004) kümmern. Ihre Tochter ist seit 2001 ununterbrochen erwerbstätig; der Beschäftigungsgrad während der letzten zwei Jahre beträgt 70%. Die Dienste einer Grossmutter zur Betreuung der Enkelkinder können wegen der verwandtschaftlichen und emotionalen Nähe nicht durch eine Drittperson ersetzt werden, ohne dass der besondere Charakter dieser Tätigkeit verloren ginge. Solche Hilfeleistungen einer Grossmutter fallen daher gemäss ständiger Rechtsprechung nicht unter den Begriff der bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AuG (vgl. RRB Nr. 760/2009 mit Hinweisen). Damit gilt die Rekurrentin, auch wenn sie die beabsichtigten Hilfeleistungen im Haushalt der Tochter erbringen wird, nicht als «Erwerbstätige». Sie erfüllt damit eine weitere in Art. 28 Abs. 1 AuG genannte Voraussetzung für die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung.
- c) Nach Art. 28 lit. c AuG muss die Rekurrentin über die notwendigen Mittel für den erwerbslosen Aufenthalt in der Schweiz verfügen. Diese Bestimmung bezweckt, das fürsorgliche Risiko möglichst gering zu halten. Die Quelle der für den Lebensunterhalt



notwendigen finanziellen Mittel wird jedoch nicht vorgeschrieben und auch Art. 25 VZAE äussert sich nicht dazu. Gemäss Praxis des Regierungsrates zum altrechtlichen Art. 34 lit. e BVO (gleichlautend wie Art. 28 lit. c AuG) war eine Bewilligungserteilung auch möglich, wenn die Rentnerin selbst nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügte, die Sicherstellung der Lebenshaltungskosten indessen durch die finanzielle Unterstützung seitens von Drittpersonen, insbesondere Nachkommen, gewährleistet war. Es besteht kein Anlass, von der bisherigen Praxis abzuweichen. Die Tochter der Rekurrentin erhält von der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) seit 1. Juli 2005 monatlich eine Witwenrente von Fr. 1392 und für ihre beiden Kinder eine Halbweisenrente von je Fr. 696, somit Rentenleistungen von insgesamt Fr. 2784 pro Monat. Zudem arbeitet Y. D.-X. bei der Schweizerischen Post und verdient monatlich, inklusive Anteil 13. Monatslohn, bei einem Beschäftigungsgrad von 70% rund Fr. 3103. Mit dem erzielten Nettoeinkommen von rund Fr. 5887 monatlich vermag sie den Lebensbedarf für sich, ihre Kinder und die Rekurrentin (Grundbedarf Fr. 2167, Ergänzungsbedarf Fr. 767, Wohnungskosten Fr. 1413, Krankenversicherungskosten maximal rund Fr. 1000 und Erwerbsunkosten Fr. 175) ausreichend zu decken. In analoger Anwendung der Berechnungsgrundlagen für den Lebensbedarf beim Familiennachzug der Vereinigung der Fremdenpolizeichefs der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (VOF) ergibt sich somit ein monatlicher Überschuss von rund Fr. 365. Y. D.-X. hat zudem gemäss eingereichtem Kontoauszug der UBS per \*\*. Mai 2008 ein Guthaben von rund Fr. 80 000. Sie hat sich schriftlich verpflichtet, für den Lebensunterhalt ihrer Mutter aufzukommen; dabei ist sie zu behaften. Die Sicherstellung der Lebenshaltungskosten der Rekurrentin durch ihre Tochter im Sinne von Art. 28 lit. c AuG ist demgemäss heute gewährleistet. Die Rekurrentin ist allerdings darauf hinzuweisen, dass ausländischen Personen der weitere Aufenthalt wegen Fürsorgeabhängigkeit verweigert werden kann (Art. 62 lit. e AuG).

- d) Gemäss eidesstattlicher Erklärung vom \*\*. April 2009 lebt eine verheiratete Tochter der Rekurrentin ebenfalls in Sri Lanka. Die Rekursgegnerin hat das Gesuch um Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme vom (richtig) \*\*. Juli 2008 lediglich mit der Begründung abgewiesen, der im Heimatland lebenden Tochter wäre die (heute noch nicht notwendige) Betreuung der Rekurrentin im Alter möglich. Damit nimmt sie Bezug auf die unter der alten Rechtslage herrschende Praxis im Kanton Zürich, wonach Rentnerbewilligungen gestützt auf Art. 34 in Verbindung mit Art. 37 BVO grundsätzlich nicht erteilt wurden, wenn im Heimatland Nachkommen lebten. Mit Verfügung vom \*\*. August 2006 hatte die Rekursgegnerin mit gleichlautender Begründung das frühere Gesuch der Rekurrentin abgewiesen. Für die Einführung strengerer kantonaler Voraussetzungen fehlt wie erwähnt im neuen Ausländerrecht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Im Rahmen der pflichtgemässen Ermessensausübung der zuständigen Behörden ist die Berücksichtigung des Umstandes, dass im Heimatland Nachkommen der Rentnerin leben, gleichwohl möglich. Dabei sind die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen (Art. 96 Abs. 1 AuG). Die Rekurrentin pflegt zu ihrer Tochter und den beiden Enkelkindern in der Schweiz seit Jahren eine sehr enge Beziehung, die sich nach dem Tod des Schwiegersohnes und der damit einhergehenden schwierigen Situation der Tochter noch verstärkt hat. Aufgrund der zahlreichen Aufenthalte in der Schweiz ist von einer angemessenen Integration der Rekurrentin in den hiesigen



Verhältnissen auszugehen. Unter Berücksichtigung der geregelten finanziellen Verhältnisse vermögen die öffentlichen Interessen, insbesondere die demografische Entwicklung und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der inländischen und der ausländischen Bevölkerung die privaten Interessen der Rekurrentin an der Zulassung nicht zu überwiegen.

6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Rekurrentin gemäss Art. 28 AuG und Art. 25 VZAE erfüllt sind und der erwerbslose Aufenthalt als Rentnerin im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens bewilligt werden kann.
7. Der Rekurs ist daher gutzuheissen. [...]